

Steuern & Wirtschaft

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

aktuell

#4²⁰²⁵

THEMA 1:
Steueränderungsgesetz 2025

THEMA 2:
Aktivrentengesetz

THEMA 3:
Modernisierung des
Produkthaftungsrechts

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2025/2026	4

STEUERN

Steueränderungsgesetz 2025	6
Standortfördergesetz 2025	6
Aktivrentengesetz	7
Anpassung des Mindeststeuergesetzes	8
Richtiger Empfängername bei Überweisungen an die Finanzverwaltung	8
Zweites Anwendungsschreiben zur E-Rechnung	9
Verfassungsmäßigkeit der Mindestgewinnbesteuerung	10
Aktuelles zur Steuerermäßigung für energetische Sanierungen	11
(Keine) Schenkungsteuer bei disquotalen Einlagen in die Kapitalrücklagen	12
Lohnsteuerliche Behandlung von Firmenfitnessprogrammen	12
Zulässigkeit des Widerrufs der privaten Pkw-Nutzung während der Freistellung	13
Funktionsverlagerung: Klare Grenzen für die Finanzverwaltung	13
Aktuelle Entwicklungen zur Betriebsstätte	14
Umsatzsteuer: Weiterberechnung von Leistungen einer aktiven Holding	15
Umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen	16
Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit Non-Fungible Tokens	16
Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsleistungen	17

Gutgläubensschutz im Verfahren der Umsatzsteuerfestsetzung	18
Aktuelles zur doppelten Grunderwerbsteuer bei Share Deals	18

RECHT

Erforderlichkeit der Eintragung einer eGdR ins Grundbuch bei Grundstücksgeschäften	19
Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes	20
Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons	20
Modernisierung des Produkthaftungsrechts	21

WIRTSCHAFT

Aktuelles zur deutschen Sonderregelung für Kundenanlagen	22
--	----

DIGITALISIERUNG

Neue Anforderungen an die digitale Buchführung	23
--	----

NACHHALTIGKEIT

Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der CSRD in Deutschland	24
Kurznachrichten	26
Aktuelles aus unserem Haus	27

SCHON GEWUSST?

Der Finanzstandort Deutschland soll gestärkt und attraktiver werden. Dazu können Investmentfonds künftig auch in erneuerbare Energien und Infrastruktur investieren.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.9.2025 hat die Bundesregierung das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Es setzt gezielte Entlastung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und stärkt das gesellschaftliche Engagement. Zentrale Maßnahmen sind die Erhöhung der Pendlerpauschale, die dauerhafte Senkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie, die Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale, die Modernisierung einiger steuerlicher Regelungen sowie technische Korrekturen. Doch das Gesetz wirft auch Fragen auf, z. B. ob die Entlastungen ausreichen und wie diese finanziert werden sollen. Das Gesetz soll Ende des Jahres in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich bis dahin noch ergeben werden.

Nach langen Diskussionen hat die Bundesregierung am 15.10.2025 endlich auch das lang erwartete Aktivrentengesetz beschlossen. Das Gesetz soll die Brücke zwischen Rentenalter und Arbeitswelt neu definieren – mit Chancen und Herausforderungen für Gesellschaft, Wirtschaft und Generationengerechtigkeit. Wer das gesetzliche Rentenalter von derzeit 67 Jahren erreicht und freiwillig weiter arbeitet, soll künftig bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdienen dürfen. Für Unternehmen liegen die Vorteile auf der Hand: Wissen bewahren, Mentoring ermöglichen und flexible Modelle etablieren. Doch die Aktivrente ist kein Selbstläufer. Unternehmen sind gefordert, altersgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, sinnvolle Aufgaben zu definieren und den Dialog mit älteren Mitarbeitenden aktiv zu führen. Aber auch hier bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unserer vielfältigen Artikel und ganz besonders eine besinnliche Adventszeit sowie schöne Feiertage. Kommen Sie gesund in das neue Jahr und alles Gute für 2026!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Markus Jansen

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2025/2026*

Dezember

1. Dezember 2025

- Arbeitnehmende können noch einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2025** stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2025 reduziert.

10. Dezember 2025

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche **Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2025** beantragen.

15. Dezember 2025

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen **Antrag auf Verlustbescheinigung** zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2025

- Alle Unternehmen können noch **spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2025** und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2025 vornehmen.
- Zur **Verhinderung der Verjährung von Forderungen**, die im Jahr 2022 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenkundigspflichtigen Unternehmen müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2024 beim Bundesanzeiger offenlegen**. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig **von der Konzessionsabgabe befreien lassen**. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem

amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den **Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2024** stellen.
- Konzernunternehmen müssen ihren **länderbezogenen Bericht für 2023** über die Geschäftstätigkeit des Konzerns (sog. Country-by-Country Report) an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

31. Januar 2026

- Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der bis zum 30.6.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. **Wegzugsteuer** in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt eine zum 31.12.2025 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug nach dem 30.6.2021 verlängert sich die Frist bis jeweils zum 31.7.
- Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, **Veränderungen an den Grundstücken** im abgelaufenen Kalenderjahr mit Auswirkungen auf den Grundsteuerwert, die Vermögensart oder die Grundstücksart bei dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige muss digital erfolgen. In Bayern, Hamburg und Niedersachsen endet die Anzeigepflicht am 31.3.2026.

Februar

10. Februar 2026

- Steuerpflichtige, die regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, können einen **Antrag auf Dauerfristverlängerung** für das Jahr 2026 stellen.

15. Februar 2026

- Gewerbesteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Gewinnen einen **Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2026** stellen.

16. Februar 2026

- Arbeitgeber müssen die **DEÜV-Jahresmeldung 2025** für ihre sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer übermitteln.
- Arbeitgeber müssen den **Entgeltnachweis für das Jahr 2025** bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen.

28. Februar 2026

- Unternehmen, die unter das **Mindeststeuergesetz** fallen und **Gruppenträger in Deutschland** sind, müssen spätestens bis zum 28.2. ihre Stellung als Gruppenträger beim Bundeszentralamt für Steuern melden.
- **Eigenversorger mit und Eigenerzeuger von Strom** müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Verteilnetzbetreiber mitteilen.
- Arbeitgeber müssen die **Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2025** an das zuständige Finanzamt übermitteln.

März

1. März 2026

- Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen einen Antrag auf **nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2024** stellen. Die Finanzverwaltung kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2026 erlassen.

2. März 2026

- Steuerpflichtige, die im Jahr 2024 **Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben**, müssen dies den deutschen Finanzbehörden mitteilen. Es sind Angaben zu den begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben

und Betriebsstätten zu machen. Die Mitteilung hat grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu erfolgen, spätestens aber bis zum 28.2. des Folgejahres. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. März 2026

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Einkünften einen **Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026** stellen.

31. März 2026

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen **Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2026** stellen.
- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die **Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse** übermitteln.
- **Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2025** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2025 nebst Berechnung und Zahlung der **Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit** melden.
- **Stromintensive Produktionsunternehmen** können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Netzumlage für das Begünstigungsjahr 2025 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Unternehmen mit einem durchschnittlichen **Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr** müssen die im Energieeffizienzgesetz gesetzlich festgelegten Informationen auf der Plattform für Abwärme melden. Die Meldung erstreckt sich ausschließlich auf Abwärmepotenziale.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steueränderungsgesetz 2025

Mit dem geplanten Steueränderungsgesetz 2025 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, steuerliche Rahmenbedingungen gezielt zu modernisieren und gesellschaftliche Entwicklungen steuerlich zu begleiten. Die geplanten Änderungen betreffen sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen und sollen die Gastronomie, das Ehrenamt, den Wohnungsbau sowie Berufspendler fördern.

Am 10.9.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Ziel ist es, steuerliche Rahmenbedingungen zu modernisieren und gezielte Entlastungen für Privatpersonen sowie Unternehmen umzusetzen. Der Bundesrat hat am 17.10.2025 hierzu Stellung genommen und vor erheblichen Steuermindereinnahmen für Länder und Kommunen gewarnt.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Die Entfernungspauschale soll ab dem 1.1.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht werden; bisher gilt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Zusätzlich wird die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben, sodass auch Steuerpflichtige mit geringeren Einkommen über 2026 hinaus davon profitieren können.
- Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements soll ab dem Veranlagungszeitraum 2026 die Übungsleiterpauschale von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € angehoben werden. Davon betroffen sind Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, etwa als Trainer, Betreuer oder in der Pflege.
- Im Rahmen der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau und der Forschungszulage soll der Verweis auf die europäische De-minimis-Verordnung aktualisiert werden. Ziel ist es, Rechtssicherheit zu schaffen und Investitionen zu fördern.
- Zur Unterstützung der Gastronomie ist ab dem 1.1.2026 eine dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen (ausgenommen Getränke) von 19 % auf 7 % beabsichtigt. Damit würde eine, während der Coronapandemie befristet eingeführte, Maßnahme verstetigt und die Gastronomiebranche nachhaltig gestärkt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 17.10.2025 zwar die einzelnen Maßnahmen begrüßt, kritisiert jedoch die finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen. Nach ersten Schätzungen könnten Mindereinnahmen von über 12 Mrd. € entstehen. Die Bundesregierung lehnt bislang Kompensationszahlungen ab. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



FAZIT: Das Steueränderungsgesetz 2025, dessen Entwurf die Bundesregierung am 10.9.2025 beschlossen hat, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Abschließende Beratungen im Bundestag und Bundesrat sind für Dezember 2025 vorgesehen, damit die wesentlichen Änderungen zum 1.1.2026 in Kraft treten können. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich bis dahin noch ergeben werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Standortförderungsgesetz 2025

Am 10.9.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Standortförderungsgesetz verabschiedet. Ziel ist es, den Finanzstandort Deutschland gezielt zu stärken und attraktiver zu gestalten. Es sieht u. a. Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen vor – etwa bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle oder in wirtschaftlich herausfordernden Situationen. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu erhöhen und seine Modernisierung voranzutreiben.

Deutschland braucht mehr private Investitionen, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Viele Unternehmen beklagen eine übermäßige Bürokratie und unzureichende staatliche Unterstützung. Das neue Standortförderungsgesetz, dessen Entwurf am 10.9.2025 von der Bundesregierung beschlossen wurde, soll hier gezielt Abhilfe schaffen.

Ziel des Gesetzes ist es, Investitionen in Deutschland zu stärken, bürokratische Hürden abzubauen und die Rahmenbedingungen für Infrastruktur- und Energieprojekte zu verbessern. Damit soll der Finanzstandort Deutschland insgesamt attraktiver und zukunftsfähiger werden.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung junger, dynamischer Unternehmen. Um die Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups zu verbessern, werden gezielt Impulse und Anreize für Venture-Capital-Geber gesetzt. Ein zentraler Hebel ist dabei die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden. Solche Gewinne sollen bis zu einem Betrag von 2 Mio. € steuerfrei bleiben – vorausgesetzt, sie werden vollständig reinvestiert.

Darüber hinaus soll das Gesetz die Möglichkeiten für Investmentfonds erweitern, in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu investieren. Bislang dürfen diese das Kapital der Anleger ausschließlich in Wertpapiere, Immobilien und ähnliche Vermögenswerte investieren. Die direkte Beteiligung an gewerblichen Unternehmen – etwa in Produktion, Handwerk, Handel oder Dienstleistungen – ist grundsätzlich ausgeschlossen, wobei für Immobilienfonds bestimmte Ausnahmen gelten. Mit dem neuen Gesetz werden die Ausnahmeregelungen erweitert, um mehr Investitionen in den Bereichen „Erneuerbare Energien“ und „Infrastruktur“ zu mobilisieren. Die Ausnahmeregelung soll dabei nicht auf Immobilienfonds begrenzt sein, sondern grundsätzlich für alle Investmentfonds gelten. Im Gegenzug entfallen bisherige Steuerbefreiungen für solche Fonds, um Wettbewerbsnachteile für regulär besteuerte Unternehmen zu vermeiden.

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Gesetzes ist der Bürokratieabbau. Die Bürokratiekosten sollen um 25 % gesenkt werden. Dazu werden überflüssige Prüf-, Melde- und Anzeigepflichten gestrichen – u. a. das sog. Millionenkreditmeldewesen.

» **FAZIT: Es ist sehr begrüßenswert und in der heutigen Zeit sogar notwendig, dass für Investmentfonds die Investition in erneuerbare Energien und Infrastruktur erleichtert werden soll. Da das Gesetzgebungsverfahren aber noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Aktivrentengesetz

Am 15.10.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter beschlossen – das sog. Aktivrentengesetz. Ziel ist es, freiwillige Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu gestalten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die demografische Entwicklung und der zunehmende Fachkräftemangel stellen Unternehmen und die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Immer mehr Menschen möchten auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus beruflich aktiv bleiben – sei es aus finanziellen Gründen oder aus persönlichem Engagement. Um diesen Wunsch gezielt zu fördern, hat die Bundesregierung am 15.10.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter, das sog. Aktivrentengesetz, beschlossen. Ziel ist es, die Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer attraktiver machen.

Dazu ist ein monatlicher Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 € für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rentenalter von derzeit 67 Jahren erreicht haben und weiterhin beruflich aktiv bleiben, geplant. Die Steuerbefreiung soll unabhängig davon gelten, ob bereits eine Rente bezogen wird oder der Renteneintritt aufgeschoben wurde. Nicht begünstigt sind hingegen Selbstständige, Beamte sowie geringfügig Beschäftigte.

Wichtig zu wissen ist, dass die Sozialversicherungspflicht trotz Steuerfreiheit bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung weiterhin entrichtet werden müssen. Jedoch wird die Aktivrente nicht dem Progressionsvorbehalt unterworfen, was bedeutet, dass der steuerfreie Betrag nicht zur Erhöhung des Steuersatzes für andere Einkünfte führt.

Arbeitgeber sollten frühzeitig prüfen, ob sie ältere Beschäftigte über das Rentenalter hinaus weiterbeschäftigen möchten. Für betroffene Arbeitnehmer lohnt sich eine individuelle steuerliche Beratung, um die Vorteile der Aktivrente optimal zu nutzen – insbesondere im Zusammenspiel mit Rentenbezug und Sozialversicherungsbeiträgen. Auch die Gestaltung

von Arbeitsverträgen sollte angepasst werden, um Klarheit über Beschäftigungsdauer und Aufgabenbereiche zu schaffen.



HINWEIS: Die Aktivrente soll zum 1.1.2026 in Kraft treten. Hierfür müssen Bundestag und Bundesrat dem Entwurf für ein Aktivrentengesetz bis zum Jahresende noch zustimmen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Anpassung des Mindeststeuergesetzes

Ende 2023 ist in Deutschland das Mindeststeuergesetz in Kraft getreten. Mittlerweile wurden auf internationaler Ebene zwei neue Verwaltungsleitlinien veröffentlicht, die eine Anpassung des deutschen Mindeststeuergesetzes erfordern. Deutschland hat sich verpflichtet, derartige Verwaltungsleitlinien innerhalb von 24 Monaten umzusetzen. Hierzu hat die Bundesregierung am 3.9.2025 einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes beschlossen.

Die globale Mindeststeuer zur weltweit einheitlichen Besteuerung von Unternehmensgewinnen mit mindestens 15 % ist das Ergebnis einer internationalen Bewegung, die in Europa 2022 in einer europäischen Richtlinie mündete. Diese Richtlinie wurde in Deutschland mit dem Mindeststeuergesetz vom 21.12.2023 umgesetzt und gilt grundsätzlich seit dem 1.1.2024 für international tätige Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre die Umsatzgrenze von 750 Mio. € überschritten haben.

Die Bundesregierung hat am 3.9.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen beschlossen. Die Änderungen betreffen u. a. die Berücksichtigung latenter Steuern, Vereinfachungen (z. B. Abschaffung der Lizenzschranke, Anhebung der Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung, Rückführung von Anti-Missbrauchsregelungen) und die Anpassung an internationale Standards.

Trotz der Anpassungen im Gesetzentwurf wird die Mindeststeuer in der Fachwelt weiterhin als sehr komplex

bewertet. Insbesondere die Vielzahl an Detailregelungen, Wahlrechten und Nachversteuerungsmechanismen führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand für Unternehmen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hebt hervor, dass die geplante Nachversteuerung passiver latenter Steuern in der Praxis „kaum umsetzbar“ sei sowie einen „erheblichen Verwaltungsaufwand“ verursache und regt an, sich international für eine Streichung dieser Regelung einzusetzen.

Bereits im Juli 2025 forderten Wirtschaftsverbände, z. B. der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., die temporäre Aussetzung der Mindeststeuer. Am 2.10.2025 beantragten nun auch die Finanzminister von Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern eine Aussetzung der Mindeststeuer in Europa. Ihr Argument ist, dass sich ursprünglich rd. 140 Staaten zur globalen Mindeststeuer bekannt haben, die Umsetzung aber erst in 35 Staaten (darunter die 27 Staaten der Europäischen Union) erfolgt sei. Insbesondere die USA wollen die Mindeststeuer nicht mehr umsetzen.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben. Mit einer Umsetzung ist aber noch im Jahr 2025 zu rechnen.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Richtiger Empfängername bei Überweisungen an die Finanzverwaltung

Seit dem 9.10.2025 sind alle Banken im Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) verpflichtet, vor der Freigabe einer Überweisung zu prüfen, ob der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN übereinstimmt. Dies gilt auch bei Überweisungen an die Finanzverwaltung. Weicht der Name des Kontoinhabers ab, erhält der Zahler eine Warnung in Form einer Ampelanzeige (grün, gelb, rot) und kann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem freigeben oder stoppen möchte.

Seit dem 9.10.2025 gilt eine verpflichtende Empfängerüberprüfung für alle Banken im Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Dabei wird vor Ausföhrung der Überweisung geprüft, ob der vom Zahler

eingeebene Name mit der IBAN des Empfängers übereinstimmt. Stimmen Name und IBAN überein, kann die Überweisung problemlos ausgeführt werden. Weicht der Name des Kontoinhabers ab, erhält der Zahler eine Warnung in Form einer Ampelanzeige (grün, gelb, rot) und kann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem freigeben oder stoppen möchte.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei bei Überweisungen an Finanzämter erforderlich, da Behördennamen genau festgelegt sind. Bereits kleine Abweichungen können dazu führen, dass das System einen Fehler meldet oder die Zahlung verzögert wird. Die richtige Angabe des Empfängernamens hängt dabei vom jeweiligen Bundesland ab:

Bundesland	Empfängerbezeichnung
Baden-Württemberg	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Stuttgart)
Bayern	Freistaat Bayern
Berlin	Berliner Finanzämter
Brandenburg	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Potsdam)
Bremen	Finanzkasse in der LHK Bremen / Finanzamt Bremerhaven (Finanzkasse)
Hamburg	Steuerkasse Hamburg
Hessen	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Frankfurt am Main)
Mecklenburg-Vorpommern	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Neubrandenburg)
Niedersachsen	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Göttingen)
Nordrhein-Westfalen	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Düsseldorf-Mitte)
Rheinland-Pfalz	Finanzamt Idar-Oberstein
Saarland	Finanzamt Saarlouis -Finanzkasse-
Sachsen	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Leipzig I)
Sachsen-Anhalt	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Naumburg)
Schleswig-Holstein	Finanzamt + Ort (z.B. Finanzamt Neumünster)
Thüringen	Freistaat Thüringen



EMPFEHLUNG: Vor jeder Überweisung an das Finanzamt sollte daher geprüft werden: Ist der Empfängername exakt so angegeben, wie es das Bundesland vorsieht? Enthält der Name keine Tippfehler oder keine abgekürzten Formen? Ist die IBAN korrekt übernommen?

FÜR UNTERNEHMEN

Zweites Anwendungsschreiben zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.10.2025 das zweite Anwendungsschreiben zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht. Im Vergleich zu dem am 25.6.2025 bekannt gemachten Entwurf, über den wir in der Ausgabe 3/2025 von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ ausführlich berichtet haben, gibt es diverse Erweiterungen und Konkretisierungen an verschiedenen Stellen. Die Neuerungen sollten zeitnah in die Unternehmensprozesse integriert werden.

Die elektronische Rechnung wird für Unternehmen in Deutschland langsam zur neuen Normalität. Mit dem am 15.10.2025 veröffentlichten zweiten Anwendungsschreiben werden die Anforderungen an die Ausstellung und Prüfung von E-Rechnungen weiter konkretisiert. Für Unternehmen ergeben sich daraus wichtige Änderungen, die zu beachten sind.

Im Mittelpunkt des Anwendungsschreibens stehen die erweiterten Prüfpflichten für elektronische Rechnungen. Hierbei wird zwischen drei Fehlerklassen, die für die Praxis entscheidend sind, unterschieden:

1. Formatfehler

Ein Formatfehler liegt vor, wenn die Rechnung technisch nicht den vorgeschriebenen Standards entspricht. Das betrifft z. B. fehlerhafte Dateiformate oder eine unvollständige Datenstruktur.

Das Anwendungsschreiben spricht hier von unzulässigen „Syntaxen“. Solche Rechnungen gelten nicht als ordnungsgemäße E-Rechnung und können im Übergangszeitraum noch als sog. sonstige Rechnung im elektronischen Format akzeptiert werden, später jedoch nicht mehr. Die Art des Formatfehlers ist dabei unerheblich, denn die Rechnung entspricht nicht mehr der einzuhaltenden europäischen Norm.

2. Geschäftsregelfehler

Geschäftsregelfehler entstehen, wenn die logischen Zusammenhänge innerhalb der Rechnung nicht stimmen. Das kann der Fall sein, wenn Pflichtfelder fehlen oder Angaben widersprüchlich sind, etwa wenn der Steuerbetrag nicht zum angegebenen Steuersatz passt. Besonders relevant sind Fehler, die die steuerlich notwendigen Angaben betreffen, denn sie führen dazu, dass die Rechnung steuerlich nicht anerkannt wird.

3. Inhaltsfehler

Inhaltsfehler betreffen die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, z. B. einen falschen Steuersatz oder eine unzutreffende Leistungsbeschreibung. Diese Fehler können auch dann auftreten, wenn die technische Prüfung keine Beanstandung ergibt. Für den Vorsteuerabzug ist die inhaltliche Prüfung daher weiterhin unerlässlich.

Unternehmen sind verpflichtet, eingehende E-Rechnungen sowohl technisch als auch inhaltlich zu prüfen. Die technische Validierung kann mit einer geeigneten Software erfolgen, deren Validierungsberichte aufbewahrt werden sollten. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Software die Rechnung, soweit möglich, im Hinblick auf alle drei Fehlerarten prüfen kann. Laut Anwendungsschreiben kann sich ein Unternehmer unter Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis der Validierung verlassen. Dazu muss die Software jedoch sämtliche relevanten Prüfungspunkte bezüglich der Format- und Geschäftsregelfehler abdecken können.

Die inhaltliche Prüfung bleibt Aufgabe des Unternehmers selbst und kann nicht vollständig durch eine Validierungssoftware automatisiert werden. Die Software hat insoweit lediglich eine unterstützende Funktion für die Prüfung von Rechnungen.

Wer die Prüfungen nicht sorgfältig durchführt, riskiert ausgangsseitig die Ablehnung der Rechnung und eingangsseitig den Verlust des Vorsteuerabzugs. Nicht weniger wichtig ist das korrekte Format der Ausgangsrechnungen, da dies bei Nichteinhaltung ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand und unangenehmen Rückfragen vonseiten der Kunden (als Leistungsempfänger) führen könnte. Daher sollten auch Ausgangsrechnungen validiert werden, um Risiken der kundenseitigen Beanstandung zu minimieren.

Darüber hinaus müssen alle Pflichtangaben direkt im strukturierten Teil der Rechnung enthalten sein. Verweise auf Anhänge oder externe Dokumente, die insgesamt alle Vorgaben an eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllen, sind nicht mehr zulässig. Bei hybriden Rechnungsformaten ist der strukturierte Datenteil maßgeblich.



EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten ihre Prozesse zur Rechnungsprüfung an die neuen Vorgaben im zweiten Anwendungsschreiben zur Einführung der E-Rechnung vom 15.10.2025 anpassen, indem sie eine zuverlässige Validierungssoftware einsetzen und die Ergebnisse dokumentieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Verfassungsmäßigkeit der Mindestgewinnbesteuerung

Am 23.7.2025 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die gesetzlichen Regelungen zur sog. Mindestgewinnbesteuerung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verfassungsgemäß sind. Die Entscheidung betrifft Kapitalgesellschaften und bestätigt die seit dem Jahr 2004 geltende Praxis der zeitlich gestreckten Verlustverrechnung.

Die Mindestgewinnbesteuerung regelt, dass Verlustvorträge innerhalb einer Besteuerungsperiode bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € vollständig abgezogen werden können. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag diesen Betrag, ist der Abzug auf 60 % des übersteigenden Betrags begrenzt. Für die Jahre 2024 bis 2027 wurde dieser Prozentsatz im Körperschaftsteuerrecht auf 70 % angehoben, bei der Gewerbesteuer verbleibt der Prozentsatz bei 60 %. Diese Mindestgewinnbesteuerung führt dazu, dass trotz vorhandener Verlustvorträge ein positives Einkommen verbleiben kann, das der Besteuerung unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht musste nun klären, ob die gesetzliche Begrenzung des Verlustvortrags durch die sog. Mindestgewinnbesteuerung gegen den Gleichheitssatz oder die Eigentumsgarantie verstößt. Anlass war ein Fall, in dem eine Kapitalgesell-

schaft aufgrund einer Insolvenz ihre Verlustvorträge nicht mehr vollständig nutzen konnte.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte am 23.7.2025, dass die Regelung in ihrer Grundstruktur verfassungsgemäß ist. Die zeitliche Streckung der Verlustverrechnung – also die Begrenzung auf 1 Mio. € Sockelbetrag und darüber hinaus auf 60 % (bzw. 70 % in bestimmten Jahren) – sei sachlich gerechtfertigt. Ziel sei eine kontinuierliche und gegenwartsnahe Besteuerung sowie die Verstetigung staatlicher Einnahmen.

Die Richter betonten, dass der Gesetzgeber typisierende Regelungen treffen darf, um das Steuersystem praktikabel zu halten. Auch wenn einzelne Härten entstehen – etwa bei endgültigem Verlustverfall –, seien diese im Rahmen zulässiger Typisierung hinzunehmen. Die Regelung sei weder willkürlich noch verletze sie den Gleichheitssatz.

Fälle, in denen Verlustvorträge endgültig verfallen, führen auch nicht zu einer leistungsfähigkeitswidrigen Substanzbesteuerung. Auch in solchen Sonderkonstellationen sei die Ungleichbehandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Die Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung verletzen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht die Eigentumsgarantie. Die steuerliche Behandlung von Verlusten sei Teil der allgemeinen Steuerpflicht und unterliege der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit.



FAZIT: Für Unternehmen bedeutet dies, dass die bisherige Praxis bestehen bleibt. Verlustvorträge können weiterhin nur begrenzt genutzt werden, was bei Unternehmensbeendigungen zu steuerlichen Belastungen führen kann. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.7.2025 schafft jedoch Rechtssicherheit und bestätigt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Mindestbesteuerung.

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Aktuelles zur Steuerermäßigung für energetische Sanierungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 21.8.2025 die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden umfassend überarbeitet. Ziel der Neufassung ist es, die bisherigen Auslegungen zu präzisieren, an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen und die Anwendungspraxis zu vereinheitlichen.

Eigentümer von selbst genutzten Wohnimmobilien in der Europäischen Union können für energetische Sanierungsmaßnahmen eine über drei Jahre gestaffelte Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Kosten, maximal 40.000 €, erhalten. Begünstigt sind beispielsweise Erneuerungen von Fenstern, Türen oder der Heizungsanlage sowie Wärmedämmungen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme in den Jahren 2020 bis 2029 erfolgt und das Haus zu diesem Zeitpunkt bereits älter als zehn Jahre ist.

Das Bundesfinanzministerium hat am 21.8.2025 die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden umfassend überarbeitet und das bisherige Anwendungsschreiben vom 14.1.2021 aufgehoben. Ziel der Neufassung ist es, die bisherigen Auslegungen zu präzisieren, an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen und die Anwendungspraxis zu vereinheitlichen.

Zu den wesentlichen Änderungen zählt die Erweiterung des förderfähigen Objektbegriffs. So sind nun auch Zubehörräume wie Keller, Heizungsräume oder Garagen förderfähig, sofern sie im Zusammenhang mit der energetischen Hauptmaßnahme stehen. Ebenso können Wohnflächenerweiterungen, etwa durch Dachausbau oder Anbauten, unter bestimmten Voraussetzungen in die Förderung einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wurden mehrere Klarstellungen vorgenommen. Ein vorübergehender Leerstand vor dem Einzug ist unschädlich, wenn dieser im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung steht. Auch die unentgeltliche Überlassung an Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, bleibt weiterhin förderunschädlich. Bei gemischt genutzten Objekten, etwa mit einem

häuslichen Arbeitszimmer, ist künftig eine anteilige Kürzung der förderfähigen Aufwendungen notwendig.

Ein bedeutender Schritt zur Vereinfachung ist die Einführung eines einheitlichen Musterformulars für die Bescheinigung energetischer Maßnahmen durch Fachunternehmen. Dieses ersetzt die bisher getrennten Formulare für Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen.

Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umfeldmaßnahmen konkretisiert. Solche Maßnahmen, wie etwa Estricharbeiten im Zuge eines Heizungstauschs, sind nur dann förderfähig, wenn sie in der Bescheinigung des Fachunternehmens gesondert ausgewiesen sind. Auch die Kosten für Energieberater bleiben förderfähig, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Daneben wurde auch die Frage des Beginns der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken neu gefasst. So kann diese bereits mit Beginn der Sanierung angenommen werden, wenn ein Einzug unmittelbar bevorsteht.

» **FAZIT:** Die Überarbeitung des Anwendungsschreibens zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden vom 21.8.2025 stärkt die Rechts- und Planungssicherheit für alle, die energetische Sanierungen an selbst genutzten Wohngebäuden durchführen. Wer solche Förderungen nutzen möchte, sollte frühzeitig die Bescheinigungspflicht im Blick behalten und die Maßnahmen technisch sowie steuerlich korrekt dokumentieren.

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

(Keine) Schenkungsteuer bei disquotalen Einlagen in die Kapitalrücklagen

Der Bundesfinanzhof zweifelt in einem Beschluss vom 6.6.2025 an der Schenkungsteuerpflicht bei disquotalen Einlagen in die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft.

Zahlt ein Gesellschafter in die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft ein, können sich dadurch Werterhöhungen zugunsten der übrigen Mitgesellschafter

ergeben. Der Bundesfinanzhof sieht in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung ernstliche Zweifel daran, dass eine schenkungsteuerpflichtige Werterhöhung vorliegt, wenn die Einlagen personenbezogen zugeordnet werden. Das heißt, die Einlagen sollen nur dem einlegenden Gesellschafter zugutekommen. In dem vom Bundesfinanzhof am 6.6.2025 entschiedenen Fall war strittig, ob eine solche personenbezogene Zuordnung auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung der Kapitalgesellschaft steuerlich anerkannt werden kann.

Anders als die Finanzverwaltung und das Finanzgericht zweifelt der Bundesfinanzhof aus den nachfolgenden Gründen auch ohne satzungsrechtliche Regelung an einer Schenkung:

- **Keine endgültige Vermögensverschiebung:** Die Einlagen wurden individuell den Gesellschaftern bei Einstellung in die Kapitalrücklage zugeordnet. Im Fall einer Liquidation sollten nur die Einleger profitieren. Eine Bereicherung der Mitgesellschafter sollte nicht erfolgen.
- **Verbindliche Abreden:** Die personenbezogene Zuordnung war in Gesellschafterbeschlüssen und Jahresabschlüssen dokumentiert. Diese gelten als verbindlich – auch ohne satzungsmäßige Regelung.
- **Verwaltungspraxis:** Zusatzabreden können eine steuerbare Werterhöhung verhindern.

» **HINWEIS:** So erfreulich der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 6.6.2025 auch ist, ist aus Vorsichtsgründen jedem Gesellschafter eine satzungsrechtliche Regelung über die disquotale Einlage und deren Zuordnung zu empfehlen, um eine Schenkung auszuschließen.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuerliche Behandlung von Firmenfitnessprogrammen

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied am 17.4.2024, dass bei Firmenfitnessprogrammen anhand der anteilig auf die registrierten Arbeitnehmer entfallenden Kosten des Arbeitgebers

zu ermitteln ist, ob die Sachbezugsfreigrenze überschritten ist und Lohnsteuer anfällt.

Sachbezüge, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, unterliegen als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer, wenn ihr Wert 50 € im Kalendermonat übersteigt. Am 17.4.2024 entschied das Finanzgericht Niedersachsen über die Frage des Überschreitens der Sachbezugsfreigrenze bei Firmenfitnessprogrammen.

Zahlt der Arbeitgeber an einen Anbieter von Fitness- bzw. Gesundheitseinrichtungen (z. B. einen Betreiber von Fitnessstudios) monatlich ein Pauschalhonorar, das seine Mitarbeiter zur Nutzung bestimmter Fitness- bzw. Gesundheitseinrichtungen berechtigt, ist dieser Betrag auf die für das Firmenfitnessprogramm registrierten und damit trainingsberechtigten Mitarbeiter aufzuteilen. Die Sachbezugsfreigrenze wird überschritten, wenn die anteiligen Kosten des Arbeitgebers je registrierten Mitarbeiter 50 € übersteigen. Dies gilt auch dann, wenn die Anzahl der vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen oder der tatsächlich trainierenden Mitarbeiter geringer als die Anzahl der für das Firmenfitnessprogramm registrierten Mitarbeiter ist.



HINWEIS: Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat sich dieser Auffassung am 11.3.2025 angeschlossen und weist darauf hin, dass Arbeitgeber monatlich die Anzahl der registrierten Arbeitnehmer prüfen müssen und die Aufteilung der laufenden Kosten für das Firmenfitnessprogramm entsprechend anzupassen haben.

FÜR ARBEITGEBER

Zulässigkeit des Widerrufs der privaten Pkw-Nutzung während der Freistellung

Arbeitgeber dürfen die Privatnutzung eines Dienstwagens während einer Freistellung nach Kündigung widerrufen, wenn dies vertraglich klar geregelt ist. Der Widerruf muss allerdings unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers erfolgen, insbesondere im Hinblick auf steuerliche Auswirkungen.

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 12.2.2025, dass Arbeitgeber die private Nutzung eines Dienstwagens während einer Freistellung nach einer Kündigung widerrufen dürfen, sofern dies vertraglich klar geregelt ist. Die private Nutzung eines Dienstwagens gilt als geldwerter Vorteil und ist steuerpflichtig. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber nach einer Kündigung und Arbeitsfreistellung die Rückgabe des Dienstwagens im laufenden Monat verlangt, was der Arbeitnehmer akzeptierte, jedoch eine Nutzungsausfallentschädigung einklagte.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Wirksamkeit der arbeitsvertraglichen Widerrufsklausel, sofern die Gründe für den Widerruf klar benannt sind. Allerdings muss der Widerruf nach billigem Ermessen erfolgen, d. h., die Interessen beider Parteien müssen angemessen berücksichtigt werden. Im konkreten Fall wurde dem Arbeitnehmer eine Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen, da die steuerlichen Auswirkungen (volle Monatsversteuerung nach der 1-%-Regelung trotz vorzeitiger Pkw-Rückgabe im laufenden Monat) nicht ausreichend berücksichtigt wurden.



FAZIT: Um steuerliche Nachteile für Arbeitnehmer zu vermeiden, sollten Widerrufsregelungen zu Dienstwagen klar und transparent formuliert werden. Die Gründe für einen Widerruf sind ausdrücklich zu benennen und der Widerruf sollte zum Monatsende erfolgen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Funktionsverlagerung: Klare Grenzen für die Finanzverwaltung

Die steuerliche Behandlung von Funktionsverlagerungen ist seit Jahren ein Brennpunkt in Betriebsprüfungen international tätiger Unternehmensgruppen. Die jüngste Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom 13.6.2024 bringt nun wesentliche Klarstellungen und stärkt die Position der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung.

Eine Funktionsverlagerung ins Ausland erfasst die Übertragung wesentlicher Betriebsfunktionen (z. B. Produktion, Vertrieb, Forschung und Entwicklung) auf ein ausländisches verbundenes Unternehmen.

Es gilt steuerlich als fiktive Veräußerung, die mit einem Transferpreis zu bewerten ist.

Im Urteilsfall hatte die Finanzverwaltung eine Funktionsverlagerung von Deutschland in die USA angenommen. Gegenstand war eine Umstrukturierung im Konzern zur Umsetzung einer Prinzipalstruktur. Obwohl die wesentlichen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten weiterhin beim deutschen Unternehmen verblieben waren und die angeblich verlagerte Funktion tatsächlich nie allein vom verlagernden Unternehmen ausgeübt wurde, machte die Finanzverwaltung eine Funktionsverlagerung geltend.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 13.6.2024 ist für eine Funktionsverlagerung erforderlich, dass vom verlagernden Unternehmen in Deutschland eine eigenständige, organisatorisch abgegrenzte Funktion tatsächlich ausgeübt wurde. Die bloße Zurechnung von Tätigkeiten, die von anderen Konzerngesellschaften ausgeübt wurden, reichte nicht aus. Das Gericht widerspricht damit ausdrücklich der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung, jede einzelne Teilaufgabe als eigenständige Funktion zu betrachten. Vielmehr ist eine Funktion nur dann gegeben, wenn sie sich klar von anderen Unternehmensbereichen abgrenzen lässt und eine gewisse Eigenständigkeit aufweist.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Feststellungslast. Die Finanzverwaltung muss das Vorliegen einer Funktionsverlagerung mit tatsächlichen Anhaltspunkten nachweisen. Eine Schätzung oder bloße Vermutung aufgrund fehlender Dokumentation ist nicht zulässig. Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen führen nicht zu einer Umkehr der Feststellungslast.

» **FAZIT: Das Finanzgericht Köln hat am 13.6.2024 die Anforderungen an die Annahme einer Funktionsverlagerung deutlich präzisiert und die Rechte der Steuerpflichtigen gestärkt. Die Revision wurde zwar zugelassen, von der Finanzverwaltung aber nicht eingelegt. Die Entscheidung zeigt, dass es sich bei einer seitens der Finanzverwaltung unterstellten Funktionsverlagerung lohnen kann, den Gerichtsweg zu beschreiten.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Aktuelle Entwicklungen zur Betriebsstätte

Die Betriebsstätte ist ein Dauerbrenner in der steuerfachlichen Diskussion. Durch aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, durch neue Verwaltungsanweisungen sowie durch den Einfluss der Digitalisierung ist sie abermals in den Mittelpunkt fachlicher Diskussionen gerückt. Die jüngsten Entwicklungen verdeutlichen, wie dynamisch und praxisrelevant dieses Themenfeld ist.

Die steuerliche Betriebsstätte bleibt ein zentrales Thema des internationalen Steuerrechts und ist durch aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs, neue Verwaltungsgrundsätze und die fortschreitende Digitalisierung erneut in den Fokus gerückt. Die jüngsten Entscheidungen zeigen, wie dynamisch und praxisrelevant das Thema ist:

1. Zeitliche Voraussetzungen einer Betriebsstätte

Der Bundesfinanzhof hat am 18.12.2024 bestätigt, dass eine Betriebsstätte grundsätzlich eine Mindestdauer von sechs Monaten erfordert – sowohl für die Geschäftseinrichtung als auch für die unternehmerische Tätigkeit. Eine bloße Überschreitung der Frist durch Abwicklungstätigkeiten reicht nicht aus. Für die Praxis bedeutet dies, dass kurzfristige Projekte im Ausland regelmäßig keine Betriebsstätte begründen und damit auch keine steuerlichen Progressionseffekte genutzt werden können.

2. Anforderungen an die Betriebsstätte bei Mitnutzung

Eine Betriebsstätte kann auch bei Mitnutzung von Räumen und personenbeschränkten Nutzungsstrukturen vorliegen, wenn eine dauerhafte Verfügungsmacht und Verwurzelung bestehen. Zentrale unternehmerische Tätigkeiten (z. B. Buchführung, geschäftsführende Kontrolle) sind keine Hilfstätigkeiten und können nach Auffassung des Bundesfinanzhofs vom 18.12.2024 zur Begründung einer Betriebsstätte führen.

3. Betriebsstättengewinnermittlung

Die pauschale Einordnung einer Betriebsstätte als „Routinebetriebsstätte“ und die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode sind unzulässig, wenn kein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgang zwischen

Stammhaus und Betriebsstätte nachweisbar ist. Die Pflicht zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung in Deutschland entfällt, wenn keine korrekturfähigen Rechtsbeziehungen vorliegen. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 18.12.2024 betrifft sog. Inbound-Investitionen.

4. Digitalisierung und personallose Betriebsstätten

Automatisierte Einrichtungen wie Serverfarmen, Pipelines sowie Wind- oder Solarparks können Betriebsstätten sein, sofern sie der Geschäftstätigkeit dienen. Die Gewinnzurechnung bleibt aber problematisch. Ohne wesentliche Personalfunktionen wird der Betriebsstätte meist nur ein geringer Gewinn zugeordnet. Der Bundesfinanzhof hat bereits am 24.11.2021 angedeutet, dass künftig auch Drittpersonal als Personalfunktion zählen könnte.



FAZIT: Die Gewinnzuordnung bei Betriebsstätten wird international unterschiedlich gehandhabt. Die Gefahr von Doppelbesteuerung bleibt bestehen, solange keine abgestimmten Lösungen gefunden werden. Es gilt daher, die Betriebsstätte und ihre Auswirkung auf das steuerliche Gesamtergebnis der Gruppe laufend zu prüfen.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuer: Weiterberechnung von Leistungen einer aktiven Holding

Der Europäische Gerichtshof entschied am 3.7.2025 zur umsatzsteuerlichen Organschaft und rückte die differenzierte Behandlung von Leistungen einer aktiven Holding an ihre Tochtergesellschaften in den Fokus. Die Finanzverwaltung darf nicht mehr pauschal von einer einheitlichen Leistung ausgehen, sondern muss jede einzelne Dienstleistung gesondert betrachten. Unternehmen sind nun gefordert, ihre internen Leistungsbeziehungen transparenter und marktgerecht zu gestalten.

Eine Holding, deren Zweck sich auf das Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen beschränkt und die keine Leistungen gegen Entgelt erbringt (sog. Finanzholding), ist nicht als

umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig; sie ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Demgegenüber ist eine Holding, die im Sinne einer einheitlichen Leitung aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (sog. Führungs- oder Funktionsholding), unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Europäische Gerichtshof hatte am 3.7.2025 über die umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen einer aktiv verwaltenden Muttergesellschaft zu entscheiden. Die Holding erbrachte Management, IT, Immobilien und Beratungsleistungen (einschließlich Personalverwaltung) an ihre, nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigten, Tochtergesellschaften und stellte hierfür eine Gesamtrechnung auf Cost-Plus-Basis auf. Insbesondere Aktionärskosten und Kosten der Kapitalbeschaffung wurden in der Gesamtrechnung nicht weiterbelastet. Die Finanzverwaltung behandelte das Leistungsbündel als einheitlich und wollte sämtliche Kosten der Holding – einschließlich Aktionärskosten und Kosten der Kapitalbeschaffung – der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage zurechnen.

Der Europäische Gerichtshof setzte dem eine klare Grenze. Die erbrachten Leistungen stellen keine wirtschaftlich untrennbare Leistung dar und sind daher getrennt zu beurteilen. Jede Einzelleistung behält ihren eigenständigen, originären Charakter, auch wenn ein Gesamtpreis vereinbart ist. Eine pauschale Heranziehung sämtlicher Kosten als Bemessungsgrundlage ist unzulässig; vielmehr ist eine differenzierte Prüfung und Bewertung der jeweiligen Leistungen erforderlich.

Für die Praxis folgt daraus, dass konzerninterne Dienstleistungen inhaltlich abzugrenzen, sorgfältig zu dokumentieren und nachvollziehbar zu bepreisen sind. Maßstab für die Höhe der Leistungen sind vorrangig marktübliche Preise je Einzelleistung. Wenn solche Marktpreise nicht ermittelbar sind, können die im Zusammenhang mit Ausgangsleistungen stehenden Selbstkosten – und zwar nur diese – der Holding als Referenz dienen.



EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten ihre internen Leistungsbeziehungen prüfen und für eine leistungsspezifische Kalkulation sorgen. Das schafft Rechtssicherheit und minimiert das Risiko von Diskussionen mit der Finanzverwaltung.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen

Der Europäische Gerichtshof entschied am 4.9.2025, dass Verrechnungspreisanpassungen innerhalb von Unternehmensgruppen als umsatzsteuerbare Leistungen gelten können. Dies betrifft insbesondere Ausgleichszahlungen, die auf vertraglich vereinbarten Leistungen beruhen. Unternehmen mit entsprechenden Modellen sollten ihre Vertragsgrundlagen und Dokumentation überprüfen.

Verrechnungspreisanpassungen – insbesondere sog. Jahresendanpassungen – sind ein gängiges Instrument zur ertragsteuerlichen Gewinnallokation innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen. Verrechnungspreise sind die Preise, die für den Austausch von Gütern, Dienstleistungen oder immateriellen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen vereinbart werden. Sie dienen aus ertragsteuerlicher Sicht der Verteilung von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Konzerns und müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Das heißt, sie sollen so gestaltet sein, wie sie unabhängige Dritte unter gleichen Bedingungen vereinbaren würden.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 4.9.2025, dass solche Anpassungen unter bestimmten Voraussetzungen auch umsatzsteuerlich relevant sein können. Im Urteilsfall „Arcomet Towercranes“ wurde eine Ausgleichszahlung zwischen einer belgischen Muttergesellschaft und ihrer rumänischen Tochtergesellschaft vorgenommen, um eine vereinbarte Gewinnmarge zu erreichen. Der Europäische Gerichtshof bewertete diese Zahlung als Entgelt für eine steuerbare Dienstleistung, da die Muttergesellschaft klar definierte konzerninterne Leistungen gegen Entgelt erbracht hatte, die der Tochtergesellschaft wirtschaftliche Vorteile verschafften.

Liegt ein vertraglich geregelter Leistungsaustausch vor, kann eine Verrechnungspreisanpassung umsatzsteuerbar sein – und zwar unabhängig davon, ob die Vergütung variabel ist oder ob die Zahlung der reinen Gewinnkorrektur dient. Entscheidend ist, ob ein unmittelbarer Bezug zu einer konkreten Leistung besteht.

Liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vor, berechtigt dies den Leistungsempfänger zum Vorsteuerab-

zug, solange die Leistung für sein Unternehmen bezogen wird und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Die Finanzverwaltung darf zur Prüfung des in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsteuerabzugs neben der Rechnung auch weitere Nachweise verlangen, etwa Tätigkeitsberichte oder Leistungsdokumentationen. Diese müssen jedoch verhältnismäßig und geeignet sein, die Leistung und deren Verwendung für steuerbare Umsätze zu belegen.



HINWEIS: Intercompany-Verträge mit Verrechnungspreisanpassungen sollten künftig auch umsatzsteuerliche Aspekte berücksichtigen, um Risiken bei Betriebsprüfungen zu vermeiden.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit Non-Fungible Tokens

Das Finanzgericht Niedersachsen hat am 10.7.2025 einige Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Handels mit Non-Fungible Tokens (NFTs) aufgestellt. Unklar war vor allem, ob der Handel mit Non-Fungible Tokens über eine Internetplattform eine sonstige Leistung oder eine Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt.

Im Streitfall wurde über eine weltweit agierende Internetplattform mit Non-Fungible Tokens – Sammelobjekten, sog. „Non-Fungible Token Collectibles“ – gehandelt. Ein Non-Fungible Token kann als ein Echtheitszertifikat in digitalisierter Form verstanden werden. Dabei wird der Besitz von vorwiegend digitalen Objekten, wie Kunstwerken oder Musikstücken, bestätigt.

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied am 10.7.2025, dass es sich beim Handel mit Non-Fungible Tokens nicht um Lieferungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sondern grundsätzlich um sonstige Leistungen handelt. Gehandelt wird nicht mit dem Sammelobjekt selbst, sondern nur mit einem Datenbankeintrag einer dezentralen Datenbank, einer sog. „Blockchain“. Durch Erwerb des Datenbankeintrags kann sich der Erwerber als Eigentümer des digitalen Kunstwerkes ausgeben. Für eine Lieferung ist das Vorliegen eines körperlichen Gegenstandes notwendig. Ein Non-Fungible Token erfüllt diese Vor-

aussetzungen offensichtlich nicht, sodass in der Folge eine elektronisch erbrachte Dienstleistung vorliegt. Das Finanzgericht Niedersachsen folgt hier der europäischen Rechtsprechung.

Leistungsempfänger ist der jeweilige Käufer des Non-Fungible Token und zwar auch dann, wenn dieser nur über eine pseudonymisierte Wallet-Adresse identifizierbar ist. Die Handelsplattform selbst wird nicht als Leistungsempfänger oder Vermittler angesehen, sodass die umsatzsteuerliche Regelung zur Dienstleistungskommission keine Anwendung findet.

Weiter hat das Gericht festgehalten, dass der Handel mit Non-Fungible Tokens grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt.

Festzuhalten ist, dass Unternehmer, die Non-Fungible Tokens verkaufen, ihre Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen müssen, sofern der Leistungsort im Inland liegt. Für die Bestimmung des Leistungsorts ist der (Wohn-)Sitz des Leistungsempfängers entscheidend. Daher ist bei Transaktionen mit anonymen Käufern zu beachten, dass die Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Bestimmung des (Wohn-)Sitzes des Leistungsempfängers weiterhin bestehen.

» **FAZIT: Händler von Non-Fungible Tokens sollten ihre bisherige umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze überprüfen und ggf. anpassen. Eine saubere Dokumentation der Transaktionen ist unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf die Nachweispflichten gegenüber der Finanzverwaltung.**

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 8.8.2025 ihre Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Behandlung von Online-Veranstaltungen aktualisiert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Abgrenzung von Live-Inhalten und aufgezeichneten Inhalten sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und Ermäßigungen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 8.8.2025 seine Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Behandlung von Online-Veranstaltungen aktualisiert und seine bisherigen Anweisungen vom 29.4.2024 aufgehoben. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen bleiben die bisherigen Grundsätze für vorproduzierte Inhalte, Live-Streamings und hybride Angebote sowie Dienstleistungskommissionen weiterhin bestehen.

Vorproduzierte Inhalte, wie aufgezeichnete Kurse oder Konzerte, gelten weiterhin als elektronische Dienstleistungen und sind nicht steuerbefreit. Live-Streamings und hybride Veranstaltungen, bei denen eine Interaktion mit dem Publikum möglich ist, können dagegen steuerfrei oder ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung ist, dass die weiteren Kriterien erfüllt sind. Es handelt sich nicht um auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen.

Sowohl die Steuerbefreiungen für Leistungen im Gesundheitsbereich, für Kunst und Kultur sowie für Bildungsangebote als auch der ermäßigte Steuersatz für Eintrittsberechtigungen gelten ausschließlich für Live- und Hybrid-Veranstaltungen. Aufgezeichnete oder vorproduzierte Inhalte sind von der Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung ausgeschlossen. Hier bleibt also alles wie bisher.

Die bisherige pauschale Regelung zur Kombination von Live-Veranstaltungen und Aufzeichnungen entfällt. Ob eine einheitliche oder mehrere selbstständige Leistungen vorliegen, bestimmt sich nunmehr nach dem Einzelfall. Entscheidend ist das Wesen des Umsatzes aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers und der wirtschaftliche Gehalt des Angebots.

Für Leistungen, die vor dem 1.1.2026 erbracht werden, ist es nicht zu beanstanden, wenn sich Anbieter noch auf die alte Verwaltungsanweisung vom 29.4.2024 berufen.

» **FAZIT: Die steuerliche Bewertung von Online-Veranstaltungen erfolgt künftig variabler und orientiert sich stärker am Einzelfall. Vor allem Anbieter mit aufgeteiltem Entgelt nach der bisherigen Verwaltungsanweisung vom 29.4.2024 sollten ihre Angebote und deren umsatzsteuerliche Handhabung prüfen und ggf. anpassen.**

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Gutglaubensschutz im Verfahren der Umsatzsteuerfestsetzung

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof am 19.2.2025 erneut die Frage vorgelegt, ob der Gutglaubensschutz des Steuerpflichtigen im Verfahren der Umsatzsteuerfestsetzung, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, nicht erst im Billigkeitsverfahren, sondern bereits im Festsetzungsverfahren zu prüfen ist.

Die grundsätzliche Berücksichtigung eines Gutglaubensschutzes ist im Umsatzsteuerrecht seit Langem anerkannt. Der Europäische Gerichtshof qualifiziert den Vertrauensschutz als Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union. Dieser Grundsatz ist nicht nur von den Unionsorganen zu beachten, sondern auch von den Mitgliedstaaten bei der Ausübung der ihnen durch die Unionsrichtlinien eingeräumten Befugnisse. Der Schutz des guten Glaubens kann in der nationalen Gesetzgebung ausdrücklich geregelt sein. Fehlt eine solche gesetzliche Regelung, bedeutet dies jedoch nicht, dass der gute Glaube des Steuerpflichtigen unbeachtet bleibt. In solchen Fällen ergibt sich unmittelbar aus dem unionsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip ein entsprechender Schutz.

Im Urteilsfall nutzte eine Unternehmerin, die mit Uhren handelte, für bestimmte Verkäufe die sog. Differenzbesteuerung. Dabei wird nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis versteuert – eine Regelung, die vor allem für den Handel mit gebrauchten Waren gedacht ist. Die Unternehmerin verließ sich dabei auf die Angaben ihrer Lieferanten, die in ihren Rechnungen erklärten, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung erfüllt seien. Später stellte das Finanzamt fest, dass die Angaben falsch waren und es sich um Neuware handelte. In der Folge war die Differenzbesteuerung unzulässig und die Finanzverwaltung setzte eine höhere Umsatzsteuer fest.

Einen gesetzlichen Vertrauensschutz im Rahmen der Differenzbesteuerung gibt es nicht. Daher wies sowohl die Finanzverwaltung den Einspruch als auch das Finanzgericht die Klage mit der Begründung ab, dass sich die Unternehmerin auf einen nicht gesetzlich vorgesehenen Gutglaubensschutz nicht im Festsetzungsverfahren, sondern nur in einem separaten Billigkeitsverfahren berufen kann.

Der Bundesfinanzhof hat bereits mehrfach Zweifel an dieser Praxis geäußert und dem Europäischen Gerichtshof am 19.2.2025 erneut die Frage vorgelegt, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, den Steuerpflichtigen auf ein zusätzliches Verfahren zu verweisen. Der angerufene Europäische Gerichtshof hat die Klärung der Rechtsfrage mittlerweile an das Gericht der Europäischen Union abgegeben. Damit könnte der Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Mehrwertsteuerrecht mehr beigemessen werden. Ob es daher zu einer Grundsatzentscheidung zum Vertrauensschutz im Umsatzsteuerrecht kommen wird, bleibt abzuwarten.



HINWEIS: Der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 19.2.2025 könnte weitreichende Folgen haben. Der Gutglaubensschutz hat neben der Differenzbesteuerung auch Relevanz für die Gewährung der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen sowie im Rahmen des Vorsteuerabzugs und des Direktanspruchs.

FÜR IMMOBILIENINVESTOREN

Aktuelles zur doppelten Grunderwerbsteuer bei Share Deals

Der Bundesfinanzhof entschied am 9.7.2025, dass bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Signing und Closing bei einem Share Deal rechtliche Zweifel an einer doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer bestehen.

Gehen innerhalb von zehn Jahren unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % an einer Grundbesitz haltenden Personen- oder Kapitalgesellschaft auf einen neuen oder mehrere neue Gesellschafter über, wird mit dem Übergang der Anteile (Closing) Grunderwerbsteuer ausgelöst. Wenn ein solcher Gesellschafterwechsel z.B. dazu führt, dass anschließend mindestens 90 % der Anteile in der Hand eines Erwerbers vereinigt werden, liegt auch eine sog. Anteilsvereinigung mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes (Signing) vor. Grunderwerbsteuer könnte somit zweimal für ein und denselben Sachverhalt festgesetzt werden.

Zur Vermeidung der doppelten Grunderwerbsteuerbelastung ist gesetzlich allerdings geregelt, dass die Besteuerung des Closings Vorrang hat. Demnach

kommt eine Besteuerung der Anteilsvereinigung nur in Betracht, sofern kein Fall des Bewegungstatbestandes (Closing) vorliegt. Der Vorrang des Bewegungstatbestandes (Closing) soll nach Auffassung der Finanzverwaltung aber nur gelten, wenn beide Tatbestände zeitgleich verwirklicht werden. Der Bundesfinanzhof ist dieser Rechtsauffassung am 9.7.2025 entgegengetreten und hat entschieden, dass ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer doppelten Grunderwerbsteuerfestsetzung bestehen, wenn das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung für das Signing bereits Kenntnis vom erfolgten Closing hatte.

Im Streitfall erwarb die Antragstellerin mit notariellem Vertrag vom 11.3.2024 sämtliche Anteile an einer grundbesitzenden GmbH (Signing). Das Closing erfolgte am 29.3.2024 und wurde nicht gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt. Das Finanzamt setzte daraufhin zweimal Grunderwerbsteuer fest – einmal wegen des Gesellschafterswechsels und einmal wegen der Anteilsvereinigung.

Der Bundesfinanzhof hob den angefochtenen Beschluss des Finanzgerichts auf und setzte die Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids aus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es zweifelhaft, dass sich der Vorrang des Bewegungstatbestandes (Closing) nur auf die Fälle beschränken soll, in denen beide Tatbestände (Signing und Closing) zeitgleich verwirklicht werden.

HINWEIS: Da es im vorliegenden Verfahren nur um die Aussetzung der Vollziehung des strittigen Grunderwerbsteuerbescheids ging, bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu der Signing/Closing-Problematik im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Steuerpflichtige sollten daher weiterhin sowohl das Signing als auch das Closing gegenüber der Finanzverwaltung anzeigen und evtl. Grunderwerbsteuerbescheide durch Einspruch offen halten.

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Erforderlichkeit der Eintragung einer eGbR ins Grundbuch bei Grundstücksgeschäften

Der Bundesgerichtshof beschloss am 3.7.2025, dass sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bei Grundstücksgeschäften im Gesellschaftsregister registrieren und als eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) in das Grundbuch eintragen lassen muss, bevor eine nach dem 31.12.2023 beantragte Übertragung des Grundstücks im Grundbuch vollzogen werden kann.

Im Ausgangsfall erklärten die Gesellschafter zweier Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit notariellem Vertrag vom 21.12.2023 deren Auflösung sowie die Übertragung des Grundbesitzes dieser Gesellschaften auf die Gesellschafter. Das Grundbuchamt hatte auf das zum 1.1.2024 in Kraft getretene Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz hingewiesen und die Auffassung vertreten, dass bei Grundstücksgeschäften die Registrierung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister und die Eintragung in das Grundbuch nunmehr erforderlich seien.

Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Auffassung am 3.7.2025 angeschlossen. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaften stehe deren Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht entgegen. Eine Gesellschaft bestehe bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens fort und gelte erst im Anschluss als (voll) beendet. Die Voreintragung und Registrierung bei der Übertragung eines Grundstücks ist demnach zwingend notwendig. Der Bundesgerichtshof sieht auch keine Ausnahme in der Konstellation, dass das übertragene Grundstück den einzigen Vermögenswert der Gesellschaft darstellt. Ferner ist es für die Erforderlichkeit der Eintragung nicht von Relevanz, ob eine familiäre Verbindung zwischen den Gesellschaftern besteht.

Durch die Erforderlichkeit der Registrierung und Eintragung wird für die Praxis Rechtssicherheit geschaffen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Grundbesitz sollten sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen, um handlungsfähig zu sein. Diese Eintragung ist nicht nur bei Grundstücksübertragungen notwendig, sondern bei allen Verfügungen, wie z. B. der Bestellung oder Änderung von Sicherheiten.



HINWEIS: Um bei Grundstücksgeschäften mögliche Verzögerungen zu vermeiden, sollten sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Grundbesitz in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. Handlungsbedarf besteht nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3.7.2025 auch für Gesellschaften, die Anteile an einer GmbH halten.



HINWEIS: Die im Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz geregelten Sorgfaltspflichten gelten weiterhin, lediglich die Berichtspflicht entfällt und entlastet so Unternehmen. Der Gesetzentwurf muss noch vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Änderung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes

Der am 3.9.2025 von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sieht die Entlastung der Unternehmen durch eine anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung vor. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Umweltschutz in Lieferketten. Das Gesetz soll nun bürokratieärmer und somit unternehmensfreundlicher gestaltet werden.

Am 3.9.2025 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettengesetzes. Bis zur Ablösung durch ein Gesetz, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie in das nationale Recht überführt, bleibt das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bestehen. Die Europäische Lieferkettenrichtlinie enthält menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfaltspflichten.

Die Globalisierung ermöglicht die Produktion im Ausland, weshalb durch das Lieferkettengesetz die Verantwortung der Unternehmen für die Einhaltung der Menschenrechte garantiert werden soll. Insbesondere der Schutz vor Kinderarbeit, der Schutz der Umwelt und des Klimas sowie das Recht auf faire Lohnzahlungen sollen gewährleistet werden.

Nachdem an den ursprünglichen Gesetzesregelungen Kritik laut geworden war, ist es nunmehr das Ziel, Unternehmen von Bürokratie zu entlasten und die Wirtschaft zu stärken. Die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll entfallen und die Sanktionierung bei Verstößen gegen die bestehende Sorgfaltspflicht restriktiver geregelt werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons

Die Bundesregierung plant die Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons bei online geschlossenen Verträgen. Mit dem am 16.10.2025 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben zu Verbraucher- und Versicherungsverträgen umgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat am 16.10.2025 den Gesetzentwurf „zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“ beschlossen. Der Entwurf dient der Umsetzung europäischer Richtlinien, die Änderungen der Verbraucher-Richtlinien betreffen und ein hohes Verbraucherschutzniveau im gesamten Binnenmarkt gewährleisten sollen. Verbraucher sollen besser informierte geschäftliche Entscheidungen treffen, um den nachhaltigen Konsum zu fördern und die nachhaltige Wirtschaft zu stärken. Die Vorgaben der europäischen Verbraucherrechtlinie sind bis zum 19.12.2025 umzusetzen.

Anbieter von Online-Shops werden verpflichtet, eine klar erkennbare und jederzeit zugängliche Schaltfläche einzurichten, wodurch die online geschlossenen Verträge künftig widerrufen werden können. Durch die Einführung dieser elektronischen Widerrufsfunktion, eines Widerrufsbuttons, sollen der Verbraucherschutz und die Rechtssicherheit verbessert werden. Die bisherige unbegrenzte Widerrufsmöglichkeit wird zudem zeitlich klar begrenzt, wodurch langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden sollen.

Zusätzlich sind Anpassungen vorgesehen, durch die Verbraucher künftig konkreter über das gesetzliche Gewährleistungsrecht und über Haltbarkeitsgarantien durch Unternehmer in Kenntnis gesetzt werden

müssen. Die neuen Informationspflichten betreffen die Aspekte zur Reparierbarkeit und zu verfügbaren Software-Updates bei Waren mit digitalen Elementen. Bei Finanzdienstleistungsverträgen wird der Katalog der Informationspflichten neu organisiert und durch Vorgaben zu „angemessenen Erläuterungen“ erweitert. Verbraucher sollen zudem die Möglichkeit haben, bei Online-Tools eine direkte, persönliche Kontaktaufnahme verlangen zu können.



EMPFEHLUNG: Unternehmen mit Online-Shops sollten Vorkehrungen treffen, um den neuen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Das Bundesjustizministerium plant die Modernisierung des Produkthaftungsrechts. Der am 11.9.2025 veröffentlichte Gesetzentwurf ist die erstmalige weitgehende Reformierung des Produkthaftungsrechts seit 1989 und dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts. Damit soll die Funktion des Binnenmarktes garantiert sowie das hohe Schutzniveau für Geschädigte sichergestellt werden.

Das Bundesjustizministerium hat am 11.9.2025 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts veröffentlicht. Ziel ist der bessere Schutz bei fehlerhaften Produkten und insbesondere bei fehlerhafter Software. Im Zusammenhang mit der Modernisierung steht die Anpassung an die Digitalisierung, an die Kreislaufwirtschaft und an die globalen Wertschöpfungsketten im Vordergrund.

Die wesentlichen vorgesehenen Änderungen betreffen die Einbeziehung von Software in die Produkthaftung, die Produkthaftung bei Kreislaufwirtschaft und in globalen Wertschöpfungsketten sowie die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Herstellern fehlerhafter Produkte bei

Sachschäden oder Körperverletzungen soll vereinfacht werden. Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem fehlerhaften Produkt und einer eingetretenen Verletzung eines Rechtsguts wie des Lebens, des Körpers oder des Eigentums soll grundsätzlich vermutet werden, sofern ein Produktfehler feststeht und die Verletzung auf diesen Fehler zurückzuführen ist. Den Unternehmen obliegt zudem eine Pflicht zur Offenlegung der Beweismittel. Hierbei sollen Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen aber weiterhin gewahrt werden. Die bisherige Haftungshöchstgrenze für Personenschäden entfällt zukünftig.

Zudem ist geplant, Software und insbesondere Systeme künstlicher Intelligenz in die Produkthaftung miteinzubeziehen, wobei Open-Source-Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt und bereitgestellt wird, weiterhin von der Produkthaftung ausgenommen bleibt. In Fällen, in denen an dem Produkt nach dessen Inverkehrbringung eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde, soll der verändernde Hersteller künftig als Hersteller gelten. Sofern er geltend macht, dass ein nicht veränderter Teil des Produkts den Fehler verursacht hat, kann er sich von der Haftung befreien. In Bezug auf globale Wertschöpfungsketten ist vorgesehen, bei nicht greifbaren Produktherstellern außerhalb der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen weitere Akteure haften zu lassen, wie diejenigen, die das Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht haben (Importeure) oder die in der Europäischen Union ansässig sind und vom Hersteller beauftragt wurden, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen (Beauftragte), oder Lieferanten. Profitieren sollen von den Änderungen die Verbraucher und auch die Unternehmen, die sichere Produkte produzieren und verkaufen.



HINWEIS: Sobald der am 11.9.2025 veröffentlichte Gesetzentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts in Kraft tritt, erleichtert dies die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Herstellern. Da eine Umsetzung der europäischen Vorgaben sicher ist, sollten sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Regelungen einstellen. Produktionsprozesse und deren Dokumentation, das Risikomanagementsystem und der Versicherungsschutz müssen überprüft werden.

FÜR BETREIBER VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

Aktuelles zur deutschen Sonderregelung für Kundenanlagen

Der Bundesgerichtshof hat sich am 13.5.2025 der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen, wonach die deutsche Sonderregelung für sog. Kundenanlagen europarechtswidrig ist. Unternehmen sollten prüfen, ob sie künftig als Netzbetreiber gelten und regulatorischen Pflichten unterliegen.

Kundenanlagen sind Energieinfrastrukturen, die innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Betriebsgebiets Strom oder Gas an eine begrenzte Anzahl von Verbrauchern weiterleiten – etwa in Industrieparks, Krankenhäusern oder Wohnquartieren. Sie galten bislang als nicht regulierungspflichtig und waren von vielen gesetzlichen Anforderungen ausgenommen.

Mit Beschluss vom 13.5.2025 hat der Bundesgerichtshof die bisherige Auslegung des Begriffs „Kundenanlage“ grundlegend geändert. Er folgt damit dem Europäischen Gerichtshof, der bereits Ende 2024 festgestellt hatte, dass die deutsche Regelung zu Kundenanlagen in ihrer bisherigen Form nicht mit der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vereinbar ist.

Nach aktueller Rechtslage liegt eine Kundenanlage nur dann vor, wenn die Energieanlage nicht der Weiterleitung von Energie zum Verkauf dient. Sobald Energie über die Anlage an Dritte verkauft oder weitergeleitet wird – etwa an Mieter, Dienstleister oder konzernfremde Unternehmen –, handelt es sich um ein Verteilernetz. Damit entfällt die bisherige Bewertung nach Kriterien wie Wettbewerbsrelevanz oder räumliche Abgrenzung. Die Folge ist, dass viele bisherige Kundenanlagen nun als regulierungspflichtige Verteilernetze gelten könnten.

Für betroffene Unternehmen bedeutet dies unter Umständen:

- Genehmigungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- Pflicht zur Erstellung, Prüfung und Offenlegung eines Jahresabschlusses ohne Inanspruchnahme bestimmter Erleichterungen

- Buchhalterische Entflechtung durch getrennte Konten und gesonderte Tätigkeitsabschlüsse
- Wegfall von Privilegien wie Mieterstromzuschlägen oder Steuervergünstigungen

Unproblematisch bleibt die Einstufung als Kundenanlage nur in wenigen Fällen, etwa bei reiner Eigenversorgung innerhalb eines Unternehmens oder bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Wohnungseigentümer ohne Stromverkauf. Auch die sog. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung kann weiterhin zulässig sein, wenn der Drittverbrauch unterhalb einer Bagatellgrenze von 5 bis 10 % liegt.

Mehrere Verbände, darunter der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., fordern eine zügige gesetzliche Klarstellung und schlagen konkrete Lösungen vor – etwa die Einführung eines neuen Paragraphen für „Besondere Geschlossene Verteilernetze“. Auch der Bundesrat und das Bundeswirtschaftsministerium sehen Handlungsbedarf. Ob bis zum Jahresende eine gesetzliche Neuregelung gelingt, ist jedoch offen. Die europarechtlichen Vorgaben lassen nur begrenzten Spielraum für nationale Ausnahmen.



EMPFEHLUNG: Mit den groben Leitplanken des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 13.5.2025 sollten Unternehmen prüfen, ob die neue Rechtslage ihr bestehendes Versorgungsmodell betrifft, da sich eine Vielzahl von Rechtsfolgen hieraus ergeben könnte.

FÜR UNTERNEHMEN

Neue Anforderungen an die digitale Buchführung

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff wurden am 14.7.2025 aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen angepasst.

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.7.2025 die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz: GoBD) überarbeitet. Die Änderungen tragen insbesondere der verpflichtenden Einführung der E-Rechnung im Business-to-Business-Bereich Rechnung und stärken die digitale Prüfbarkeit steuerlich relevanter Daten.

1. E-Rechnung im Fokus

Die neuen GoBD stellen klar, dass bei E-Rechnungen künftig ausschließlich der strukturierte Teil (z. B. XML-Datei) relevant für die Archivierung ist. Die visuelle Darstellung (z. B. PDF) ist nicht mehr zwingend aufzubewahren – es sei denn, sie enthält zusätzliche steuerlich relevante Informationen wie beispielsweise Buchungsvermerke.

In der Praxis sollten Archivsysteme so konfiguriert werden, dass strukturierte Datenformate wie ZUGFeRD oder XRechnung revisionssicher gespeichert werden.

2. Maschinelle Auswertbarkeit als Prüfstandard

Die Finanzverwaltung setzt verstärkt auf automatisierte Prüfverfahren. Daher müssen Buchungsbelege künftig maschinenlesbar sein. Unstrukturierte Formate oder manuelle Buchungsvermerke gelten als potenzielle Schwachstellen.

In der Praxis sollten ERP- und Buchhaltungssysteme auf die Fähigkeit zur strukturierten Datenbereitstellung geprüft und ggf. angepasst werden.

3. Erweiterter Datenzugriff für Betriebsprüfer

Die überarbeiteten GoBD erweitern den sog. mittelbaren Datenzugriff. Betriebsprüfer dürfen nun auch Nur-Lese-Zugriff auf maschinell auswertbare Daten erhalten – ein Schritt hin zu mehr Flexibilität und effizienteren, digitalen Prüfungen.

In der Praxis sollten IT-Abteilungen klare Zugriffskonzepte definieren und dokumentieren, um Datenschutz und Revisionssicherheit zu gewährleisten.

4. Archivierung im Originalformat

Dokumente müssen in dem Format archiviert werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. XML, PDF, CSV). Formatkonvertierungen sind erlaubt, müssen aber vollständig dokumentiert und nachvollziehbar sein.

In der Praxis sollte die Verfahrensdokumentation um Konvertierungsprozesse ergänzt werden, inkl. technischer Beschreibung und Verantwortlichkeiten.

5. Zahlungsnachweise bei steuerlicher Relevanz

Zahlungsbelege von Zahlungsdienstleistern müssen nur dann archiviert werden, wenn sie als Buchungsbelege dienen oder zur Abgrenzung barer/unbarer Vorgänge erforderlich sind.

In der Praxis ist eine klare Definition in der Buchhaltungsrichtlinie erforderlich, wann Zahlungsbelege steuerlich relevant sind.



EMPFEHLUNG: Die am 14.7.2025 überarbeiteten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sind ein weiterer Schritt in Richtung vollständig digitaler und prüfbarer Buchführung. Unternehmen sind gut beraten, ihre Systeme und Prozesse frühzeitig anzupassen. Die Aktualisierung der Verfahrensdokumentation, die Schulung der Mitarbeiter und die technische Prüfung der Archivierungs- und Buchungssysteme sind zentrale Maßnahmen zur GoBD-Konformität.

FÜR UNTERNEHMEN

Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist bereits Anfang 2023 in Kraft getreten und hätte für ihr Wirksamwerden in den einzelnen europäischen Ländern seitens der Mitgliedstaaten bis spätestens zum 6.6.2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Neben einer Reihe anderer Länder ist auch Deutschland dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen und befindet sich daher in einem Vertragsverletzungsverfahren. Da dieses mit entsprechenden Strafzahlungen verbunden ist, drängen die politischen Instanzen nunmehr auf eine schnelle Umsetzung.

Bereits seit mehreren Jahren bereiten sich große Unternehmen darauf vor, evtl. einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und offenlegen zu müssen. Die dieser grundsätzlichen Verpflichtung zugrunde liegende europäische Richtlinie ist bereits 2023 in Kraft getreten und hätte bis spätestens zum 6.6.2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was aber in Deutschland bis heute nicht geschehen ist. Einen ersten Entwurf des Umsetzungsgesetzes gab es zwar bereits 2024, aufgrund intensiver Diskussionen hierzu konnte zu dessen inhaltlicher Ausgestaltung aber keine Einigung erzielt werden. Die Folge war, dass bis zum 31.12.2024 kein Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Damit entfiel die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive für das Jahr 2024.

Nun ist nahezu ein Jahr vergangen und das deutsche Umsetzungsgesetz ist über das Entwurfsstadium unverändert nicht hinausgekommen. Die politischen Instanzen erhöhen aber den Druck, ein Inkrafttreten zumindest noch in diesem Jahr zu realisieren. Dieses dürfte z. T. mit den aufgrund der Vertragsverletzung entstehenden Strafzahlungen zusammenhängen, aber auch der unbefriedigenden Situation für Unternehmen geschuldet sein. Erschwerend kommt hinzu, dass zwischenzeitlich auch auf Ebene der Europäischen Union die Diskussionen über die Art und den Umfang der Berichterstattung fortgesetzt worden sind und zwischenzeitlich weitere Richtlinien als Teil eines sog. Omnibus-Pakets verabschiedet wurden, die den persönlichen, aber auch den zeitlichen Anwen-

dungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive noch mal deutlich angepasst haben.

Auf Basis dieser Anpassungen würde der Kreis der betroffenen Unternehmen deutlich verringert. Sollten bislang zunächst alle großen Unternehmen (= Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 25 Mio. € Bilanzsumme oder 50 Mio. € Umsatzerlösen) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive verpflichtet sein, soll nunmehr eine einheitliche Mindestbedingung von 1.000 Mitarbeitern eingeführt werden, die auf jeden Fall zu erfüllen ist, um überhaupt in die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu kommen. Des Weiteren wurde für einen Teil des Berichterstattungsumfangs die Umsatzgrenze auf 450 Mio. € erhöht. Diese Anpassungen sollen und müssen in den nationalstaatlichen Umsetzungsgesetzen zusätzlich berücksichtigt werden.

Der Stand der Gesetzgebung in Deutschland ist aktuell so, dass die Bundesregierung am 3.9.2025 einen Gesetzentwurf beschlossen hat. Am 17.10.2025 hat der Bundesrat eine Stellungnahme abgegeben, die noch grundlegende Änderungsvorschläge beinhaltet. Diese betreffen u. a. die Frage, ob die seitens der Bundesregierung stets unterstellte und propagierte Eins-zu-eins-Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive tatsächlich gegeben ist. Aus Sicht des Bundesrats ist die Verpflichtung zur Aufstellung des Berichts bereits im einheitlichen elektronischen Format so nicht vorgegeben. Diesbezüglich fordert der Bundesrat Anpassungen des Gesetzentwurfes, weil gerade diese Aufstellungslösung für Unternehmen einen deutlich höheren Zeitdruck verursachen würde. Des Weiteren wertet der Bundesrat die Regelungen zum Konsolidierungskreis als nicht ausreichend klar definiert. Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf bislang nur in marginalen Punkten an die Stellungnahme des Bundesrats angepasst.

In welchem Tempo der weitere Gesetzgebungsprozess voranschreiten wird und ob mit einem Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes noch bis Ende dieses Jahres zu rechnen ist, lässt sich weiterhin nicht einschätzen. Sollte das Gesetz in diesem Jahr noch in Kraft treten, wären börsennotierte Gesellschaften mit mindestens 1.000 Mitarbeitern auf jeden Fall verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2025 auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive zu erstellen. Für die übrigen Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern und

Umsätzen bzw. einer Bilanzsumme in einer final noch festzulegenden Höhe würde die Verpflichtung aufgrund der ergänzend verabschiedeten europäischen Richtlinien des Omnibus-Pakets erst ab dem Jahr 2027 greifen. Sollte das Gesetz nicht mehr in diesem Jahr in Kraft treten, müssten die bislang zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen weiterhin nach bisherigem Schema berichten.



FAZIT: Im Ergebnis besteht somit weiterhin eine sehr hohe Unsicherheit, vor allem für große börsennotierte Einheiten, ob und in welchem Umfang sie für das Geschäftsjahr 2025 ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen haben. Aufgrund des hohen politischen Drucks, das Umsetzungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen, sollten sich diese Unternehmen aber darauf vorbereiten, die Regelungen der Corporate Sustainability Reporting Directive anwenden zu müssen.

KURZNACHRICHTEN

- Zum 1.1.2026 soll der gesetzliche **Mindestlohn** von 12,82 € auf 13,90 € pro Stunde steigen. Eine weitere Erhöhung auf 14,60 € ist zum 1.1.2027 vorgesehen. Aufgrund der dynamischen Koppelung des Mindestlohns an die Geringfügigkeitsgrenze (sog. Minijob-Grenze) wird die Verdienstgrenze voraussichtlich zum 1.1.2026 auf 603 € und zum 1.1.2027 auf 633 € pro Monat angehoben. Damit bleibt es bei einer maximalen monatlichen Arbeitszeit von 43 Stunden.
- Ab dem 1.1.2026 erfolgt der Nachweis der **Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung** im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ausschließlich elektronisch über das ELStAM-Verfahren. Die privaten Krankenversicherungen müssen die Beiträge für das Folgejahr bis zum 20.11. an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Der Datenabruf soll für Arbeitgeber ab Dezember 2025 für 2026 möglich sein. Bis Ende 2027 gilt eine Übergangsfrist, in der in Ausnahmefällen noch Papierbescheinigungen seitens des Arbeitgebers akzeptiert werden können – etwa bei technischen Problemen (Bundesfinanzministerium vom 15.8.2025).
- Die Finanzverwaltung hat am 4.8.2025 mit einer **Allgemeinverfügung** alle Einsprüche und Änderungsanträge zur Frage der **Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes** zurückgewiesen. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Verfahren, in denen geklärt werden sollte, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungsgemäß ist, nicht zur Entscheidung angenommen. Durch die Allgemeinverfügung muss nicht jeder Steuerpflichtige, der gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags vorgegangen ist, einzeln angeschrieben werden. Steuerpflichtige, die dennoch dagegen vorgehen wollen, müssen für ihren speziellen Fall innerhalb eines Jahres Klage bei dem für sie zuständigen Finanzgericht einreichen.
- Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat am 2.5.2025 für Altfälle bis zum 31.12.2021 klargestellt, dass **Fremdwährungsverluste bei Konzerndarlehen** steuerlich nur dann abziehbar sind, wenn das gesamte Darlehen fremdüblich abgesichert ist. Eine reine Absicherung des Währungsrisikos reicht nicht aus, und gegenläufige Erträge dürfen nicht saldiehend berücksichtigt werden. Ab dem 1.1.2022 greift diese Korrekturvorschrift nicht mehr.
- Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben die **vorläufigen Netzentgelte** für 2026 veröffentlicht. Geplant ist eine Senkung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts um rund 57 % – von derzeit 6,65 ct/kWh auf 2,86 ct/kWh. Voraussetzung ist, dass der angekündigte Bundeszuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Klima- und Transformationsfonds gesetzlich verankert wird. Die endgültige Festlegung erfolgt voraussichtlich bis Dezember 2025.
- Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben die **netzentgeltbasierten Umlagen** (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) sowie den **Aufschlag für besondere Netznutzung** für das Jahr 2026 bekannt gegeben. Die KWKG-Umlage steigt von 0,277 ct/kWh auf 0,446 ct/kWh, die Offshore-Netzumlage von 0,816 ct/kWh auf 0,941 ct/kWh und der Aufschlag für besondere Netzentgelte von 1,558 ct/kWh auf 1,559 ct/kWh. Der Anstieg der Umlagen und der unverändert auf hohem Niveau verbleibende Aufschlag für besondere Netznutzung zeigen, dass energieintensive Unternehmen weiterhin Entlastungsmöglichkeiten prüfen sollten.
- Um die Amtsgerichte in Deutschland zu stärken, hat die Bundesregierung am 27.8.2025 ein „Gesetz zur Änderung des **Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte**, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ beschlossen. Der Zuständigkeitsstreitwert soll dann von 5.000 € auf 10.000 € angehoben werden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Nachträgliche Geburtstagsfeier

Anlässlich seines runden Geburtstags im April hat unser Partnerkollege, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater **Ludwig Quacken**, am 23. September 2025 das gesamte A&W-Team zu einem Abendessen in das traditionsreiche Restaurant *Stappen* in Korschenbroich eingeladen, das sich hinter jahrhundertealten Mauern seit Kurzem im neuen, modernen Look präsentiert. In der „Chile-Lounge“ haben wir zunächst mit einem Aperitif auf das Wohl des Jubilars angestoßen und anschließend ein feines Menü in ausgelassener Atmosphäre genossen. Ein stimmungsvoller, entspannter Abend!



Präsenzsitzung der HLB Arbeitsgruppe Prüfungswesen in Prag

Die Treffen der HLB Arbeitsgruppe Prüfungswesen werden in aller Regel in Düsseldorf oder virtuell abgehalten. Ende Oktober 2025 kamen 25 Berufsträger aus zahlreichen Kanzleien unseres HLB Deutschland Netzwerks, darunter für A&W unser Partnerkollege Wirtschaftsprüfer Dr. **Marc Richard**, erstmals zu einer Präsenzsitzung außerhalb Deutschlands in Prag zusammen. Präsentiert und erörtert wurde eine Prüfungssoftware, die zukünftig ggf. HLB-weit zur Anwen-

dung kommen könnte. Zudem fand ein intensiver Austausch über ein breites Spektrum an aktuellen fachlichen Themen (u.a. Forschungszulage, latente Steuern, Konzernabschlussprüfungen) und qualitätssichernden Maßnahmen (z.B. Nachschau, Inter-Office-Review) statt. Ein gemeinsames Abendessen auf einem Schiff auf der Moldau und ein Spaziergang durch die Prager Altstadt, das jüdische Viertel und die Prager Burg am Folgetag rundeten das Programm ab.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wallstraße 20
41061 Mönchengladbach
Telefon +49 2161 923-0
Telefax +49 2161 923-123
kanzlei@abstoss-wolters.de

ÜBER UNS

Im Jahr 1927 gegründet, zählt A&W zu den ältesten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Deutschlands und zu den führenden mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften am Niederrhein. Mit einem Team von rund 40 hochqualifizierten Mitarbeitern (davon 14 Berufsträger inkl. der geschäftsführenden Gesellschafter) bieten wir unserem überwiegend aus mittelständischen Familienunternehmen bestehenden Klientel umfassende Beratung in allen betriebswirtschaftlichen, gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen.

Zudem sind wir unabhängiges Mitglied von HLB Deutschland, einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Rund 300 Partner sowie 2.600 Berufsträger und fachliche Mitarbeiter an 35 Standorten kümmern sich um die Belange der meist mittelständischen Mandanten. HLB Deutschland wiederum ist Teil von HLB International, dem internationalen Netzwerk. Mit über 1.100 Büros in 155 Ländern sind wir mit rund 52.000 Mitarbeitern für unsere Kunden in allen bedeutenden Wirtschaftszentren rund um den Globus präsent (Stand: 08/2025).



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 7. 11. 2025

Abstoß & Wolters is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

KONTAKT

**Ihre Ansprechpartner zu Fragen
zu Steuern und Wirtschaft:**

Ludwig Quacken

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
E-Mail: quacken@abstoss-wolters.de

Anna Elisabeth Braun

Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
E-Mail: braun@abstoss-wolters.de

Markus Jansen

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
E-Mail: m.jansen@abstoss-wolters.de

Anne Kuppels

Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
E-Mail: a.kuppels@abstoss-wolters.de

Dr. Marc Richard

Wirtschaftsprüfer
Certified Valuation Analyst
E-Mail: m.richard@abstoss-wolters.de